

Grundsatzerklärung zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

I. Vorwort der Geschäftsführung

Mit der Grundsatzklärung positioniert sich die Geschäftsführung der RWS Gebäudeservice GmbH (nachfolgend nur „RWS“ genannt) nachhaltig zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte und bringt das Engagement des Unternehmens zur Sicherstellung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zum Ausdruck, das in den Geschäftsprozessen fest verankert ist. Die Grundsatzklärung gilt für den eigenen Geschäftsbereich und für die Zulieferer in der Lieferkette. Der Geschäftsbereich der RWS umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum Geschäftsbereich zählen auch die mit RWS verbundenen Unternehmen, insbesondere die RWS Sicherheitsservice GmbH, die Dietmar Krömer GmbH und die VRD Dienstleistungen GmbH.

Das Unternehmen beachtet die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) und bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit. Das Unternehmen erwartet von den Mitarbeitern im eigenen Geschäftsbereich und von den Zulieferern ebenso die Einhaltung der Pflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

II. Verhinderung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Risiken

1. Menschenrechtsstrategie – verantwortungsvoller Umgang der RWS mit Menschen

Der korrekte Umgang mit Menschen ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der RWS. Aus dieser Grundsatzhaltung heraus und aufgrund der Risikoanalyse für die Unternehmenstätigkeit, konzentriert sich RWS auf den Schutz nachfolgender Menschenrechte:

- **Sichere Arbeitsbedingungen und korrekter Lohn:** Die Entlohnung der Mitarbeiter Beschäftigten entspricht den jeweiligen Branchen- und Arbeitsmarktstandards, der Mindestlohngesetzgebung und den geltenden Tarifverträgen, soweit diese auf die Arbeitsverhältnisse anzuwenden sind. RWS bezahlt die Mitarbeiter ordnungs- und fristgemäß und stellt die Berechnung der Vergütungshöhe leicht und nachvollziehbar dar. Das Unternehmen hält sich an die geltenden Gesetze bezüglich Arbeitszeiten. Die angemessene Begrenzung der Arbeitszeiten, Arbeitspausen sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub sind gewährleistet.
- **Gesundheitsschutz:** RWS legt besonderen Wert auf die Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutzrichtlinien zum Schutz des Einzelnen und zum Schutz der Allgemeinheit. RWS fördert die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden aller Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden gleichermaßen, um ein sicheres und gesundes Arbeits- bzw. Geschäftsumfeld zu gewährleisten. Ziel ist es, die Gesundheit aller Mitarbeiter zu erhalten, Dritte zu schützen, Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden, niedrigere Krankheits- und Arbeitsunfallquoten zu haben. Das Arbeitsschutzsystem beinhaltet auch das Verbot von Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz. Gewalt in jeglicher Form sowie Tätlichkeiten am Arbeitsplatz, einschließlich Bedrohungen, sexuellen Belästigungen und Einschüchterungen, sind im Unternehmen verboten.
- **Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen:** Das Recht auf Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter und das Recht, Tarifverhandlungen zu führen, werden im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze anerkannt und gewährleistet.
- **Keine Diskriminierung im Arbeitsleben und Geschäftsleben:** RWS fordert die Mitmenschen auf, zu einer Atmosphäre eines stets respektvollen Miteinanders beizutragen. Alle Mitarbeiter zeigen Verantwortung und leben eine Unternehmenskultur, die von Respekt und Wertschätzung eines jeden Menschen geprägt ist. Jede Art von Diskriminierung oder Benachteiligung im Verhältnis zu Mitarbeitern wird nicht akzeptiert. Selbiges gilt im Verhältnis zu Kunden, Geschäftspartnern, Lieferenden oder sonstigen Dienstleistenden und Personen. Dies schließt Benachteiligungen und Diskriminierungen (z.B. aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, ethnischer, sozialer und kultureller Herkunft, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung oder Familienstand) ein. Jegliche Art von persönlicher Belästigung bzw. alle Formen von sexueller Gewalt werden ausgeschlossen. Dies stellt RWS durch stetige Kommunikation und Unterzeichnung der Führungsgrundsätze sicher, die Mitarbeiter in der Arbeitswelt leben und umsetzen.

2. Umweltstrategie – verantwortungsvoller Umgang der RWS mit der Umwelt

Das Unternehmen achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang mit knappen Ressourcen, um den Erhalt des natürlichen Ökosystems zu unterstützen. RWS ist sich der ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit bewusst und fühlt sich verpflichtet, die Umweltbilanz durch den Einsatz umweltfreundlicher Betriebsmittel für heutige und künftige Generationen zu verbessern. Umweltschutzgesetze sind zu beachten und das umweltbewusste Handeln der Mitarbeiter zu fördern. Durch systematische Identifizierung und Nutzung des Potenzials ökologischer Innovationen strebt RWS stets die Optimierung des Ressourceneinsatzes an. Die Unterstützung der Kunden bei der Entwicklung und Nutzung umweltfreundlicher Technologien ist selbstverständlich.

3. Ethische Grundsätze - Korrekter Umgang der RWS mit Geschäftspartnern, Behörden, Wettbewerbern

Der Schutz von Mensch und Umwelt ist ein elementarer Grundsatz. Dies gilt sowohl bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben im eigenen Unternehmen als auch im Rahmen der Dienstleistungen für Kunden und Geschäftspartner.

RWS zeigt Verantwortung und Respekt gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Behörden und Wettbewerbern und bekennt sich zu den Prinzipien eines fairen und offenen Wettbewerbs in einer freien Marktwirtschaft.

Qualität und Professionalität sind wesentliche Kennzeichen der Dienstleistungen. RWS überzeugt durch Preis, Leistung, Qualität und Eignung der angebotenen Dienstleistungen, schafft Vertrauen durch Zuverlässigkeit und Transparenz. Mitarbeiter behandeln Geschäftspartner fair und verkehren mit Behörden auf der Basis des geltenden Rechts und der internen Richtlinien. Die Ergebnisse der Dienstleistungen werden dokumentiert. Verträge werden eingehalten, wobei die Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Neutralität und Integrität der Dienstleistungen sind für das Unternehmen von höchster Bedeutung.

RWS lehnt unlautere Geschäftspraktiken ab. Der Wettbewerb darf nicht durch betrügerische Handlungen beeinflusst oder verfälscht werden; Geschäfte werden frei von Korruption oder Bestechung betrieben. Betrügerische Handlungen, Geldwäsche und Korruption werden mit allen erforderlichen Maßnahmen verhindert. Die angemessene Vergütung der Dienstleistung ist für ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen von hoher Bedeutung. RWS beachtet die Geldwäschevorschriften. Das Unternehmen nimmt Abstand von Geschäften, die dem Umtausch oder Transfer von Geldern oder der Einschleusung von sonstigen Vermögensgegenständen in den legalen Wirtschaftskreislauf dienen, die unmittelbar oder mittelbar aus vorangegangenen Straftaten stammen.

Alle Mitarbeiter werden regelmäßig informiert, wie sie mit ethischen Fragestellungen umgehen sollen.

III. Verpflichtung der RWS-Mitarbeiter - Erwartung der RWS an Geschäftspartner

1. Verpflichtung der RWS-Mitarbeiter

Die Grundsatzerklärung ist für alle Mitarbeiter verbindlich und wird durch die Führungskräfte in allen Geschäftsabläufen umgesetzt. Die Grundsatzerklärung wird allen Mitarbeitern in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht.

Das Handeln des Unternehmens und seiner Mitarbeiter orientiert sich nachhaltig an den Werten der Loyalität und Integrität. RWS setzt in jeden Mitarbeiter das Vertrauen, diesem Anspruch gerecht zu werden. Denn die Integrität und der gute Ruf des Unternehmens liegen in den Händen der Führungskräfte und Mitarbeiter.

2. Erwartung der RWS an Geschäftspartner

RWS verpflichtet sich, die Grundsätze und Pflichten der Grundsatzerklärung gegenüber den unmittelbaren Geschäftspartnern im Wege eines kooperativen Miteinanders zu vermitteln. RWS wird die Einhaltung der Pflichten bei den Geschäftspartnern bestmöglich fördern und die Geschäftspartner auffordern, diese Grundsätze ebenfalls zu befolgen, soweit die Geschäftspartner nicht ebenfalls über eine gleichwertige Regelung verfügen.

RWS erwartet von den Geschäftspartnern, sich zur Einhaltung der Menschenrechte zu bekennen und dies auch durch angemessene Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette sicherzustellen.

Daher strebt RWS nur vertragliche Beziehungen mit Zulieferer an, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit

- (1) bei der Verhinderung kontroverser Wirtschaftspraktiken (z. B. Korruption, Erpressung und Bestechung) mitwirken,
- (2) die Einhaltung der Menschenrechte respektieren,
- (3) die Kernarbeitsnormen der ILO beachten (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- (4) der massiven Umweltzerstörung entgegenwirken sowie die im Gesetz normierten Verbote und unter Punkt 5. definierten Grundwerte respektieren und für das eigene geschäftliche Handeln beachten.

IV. Verhaltenskodex für die Geschäftsbeziehung der RWS mit Zulieferern

Der Verhaltenskodex bildet die Basis für die Geschäftsbeziehung zwischen Zulieferer und RWS. RWS erwartet, dass Zulieferer ebenso unternehmerische Verantwortung übernehmen und die Grundwerte und Sorgfaltspflichten in ihre Prozesse angemessen implementieren, um die Grundsätze in der gesamten Lieferkette gemäß LkSG zu manifestieren und zu fördern.

1. Ökologische Verantwortung - Umweltschutz und Klimaschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen und Rohstoffen im Rahmen der Wertschöpfungskette ist sicherzustellen. Eine Gefährdung der Umwelt ist zu vermeiden.

Entsprechend gelten gemäß LkSG folgende Verbote:

- (1) Verbot zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens
- (2) Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß dem
- (3) Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe das Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Zulieferer haben ernsthafte Bemühungen zur Entwicklung von zukunftsfähigen Geschäftsmodellen anzustellen, die zum Klimaschutz und zum Erreichen der Klimaziele beitragen. Dazu zählt vor allem die Begrenzung und Stabilisierung der Erderwärmung durch eine deutliche Reduktion des Treibhausgasausstoßes, indem emissionsarme Technologien und energie- sowie wassersparende Produktionsverfahren eingesetzt und erneuerbare Energien anstelle fossiler Brennstoffe genutzt werden.

2. Soziale Verantwortung - Schutz der Menschenrechte

- **Einhaltung der Menschenrechte:** Menschenrechte werden anerkannt und geachtet. Grundlage hierfür sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Darunter fällt gemäß LkSG auch das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Schädliche Bodenveränderungen, Lärmemissionen, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie ein übermäßiger Wasserverbrauch, der die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt, sind ebenfalls über das LkSG verboten.
- **Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung:** Weder die eigenen Mitarbeitenden noch sonstige Personen werden in irgendeiner Form benachteiligt oder diskriminiert. Dies schließt Benachteiligungen und Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, ethnischer, sozialer und kultureller Herkunft, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung oder Familienstand ein.
- **Einhaltung der Arbeitnehmerechte:** Den eigenen Mitarbeitenden werden Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der zutreffenden gesetzlichen Vorschriften zugestanden. Der Zulieferer beachtet die Rechte auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit und sorgt für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen. Der Zulieferer gewährleistet, dass die Entlohnung der Mitarbeiter den jeweiligen Branchen- und Arbeitsmarktstandards, der Mindestlohngesetzgebung und den geltenden Tarifverträgen, soweit diese Anwendung finden, entspricht. Der Zulieferer hält sich an die geltenden Gesetze bezüglich Arbeitszeiten und gewährleistet eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeiten, Arbeitspausen sowie regelmäßiger bezahlten Erholungsurlaub.
- **Verbot von Zwangs-, Kinder- und Schwarzarbeit:** Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaften oder andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, körperliche Bestrafung oder Kinderarbeit im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen sowie jede Form von Schwarzarbeit werden weder toleriert noch praktiziert. Umsatz-, Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet.

3. Verantwortliche Unternehmensführung – Ethische Grundsätze

RWS erwartet von Zulieferern einen partnerschaftlichen Umgang. Die geltenden Gesetze sind zu wahren und zu achten. Kontroverse Geschäftspraktiken (z.B. Korruption, Erpressung, Bestechung oder strafbare Handlungen) werden nicht toleriert oder praktiziert. Private und geschäftliche Interessen sind strikt zu trennen. Insbesondere dann, wenn Vorteile entstehen könnten, die sonst nicht zustande kommen würden. Auftragsvergabe und -annahme erfolgen nach den Regeln des fairen Wettbewerbs. Geschäfte werden mit rechtlich einwandfreien Mitteln getätigt. Preisabsprachen, abgestimmtes Angebotsverhalten oder sonstige strafrechtliche Verfehlungen werden nicht toleriert und sind strikt untersagt bzw. werden ausnahmslos sanktioniert.

V. Risikomanagement - Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch RWS

Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wurde ein Risikomanagement etabliert. Aufgabe des Menschenrechtsbeauftragten ist es, die erforderlichen Präventions-/Abhilfemaßnahmen zu konzipieren, zu ergreifen und die Prozesse in den Geschäftsabläufen zu verankern.

1. Durchführung von Risikoanalysen: RWS führt regelmäßig (einmal jährlich) bzw. bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine anlassbezogene Risikobewertung (Prüfung der Sorgfaltspflichten) durch. Risikoanalysen werden im eigenen Geschäftsbereich und bzgl. der Zulieferer durchgeführt. Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, wird eine konkrete Risikoanalyse veranlasst.

2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich: Sollte aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden, sind angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- (1) Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
- (2) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien/ Einkaufspraktiken zur Vermeidung/ Minderung von Risiken
- (3) Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
- (4) Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern: Wird aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einer unmittelbaren Zulieferer festgestellt, sind angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- (1) Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
- (2) vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- (3) Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer IV,
- (4) Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer IV, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern RWS substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird RWS anlassbezogen unverzüglich

- (1) eine Risikoanalyse durchführen,
- (2) angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursachenden verankern,
- (3) ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
- (4) gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

4. Abhilfemaßnahmen: Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die RWS unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen. Durch regelmäßige Mitarbeiterschulungen wird ein Bewusstsein für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten geschaffen.

5. Beschwerdeverfahren: Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren, um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat RWS ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Mitarbeiter der RWS, Mitarbeiter eines mit RWS verbundenen Unternehmens (RWS Sicherheitsservice GmbH, VRD Dienstleistungen GmbH, Dietmar Krömer GmbH) sowie Beschäftigte in der Lieferkette (unmittelbarer oder mittelbarer Zulieferer), Geschäftspartner, Person, die von menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken betroffen sind oder sein können oder auch Personen (Dritte), die bloße Kenntnis von einer möglichen Verletzung haben, können Hinweise oder Beschwerden an die interne Beschwerdestelle der RWS abgeben. Es genügt, wenn der Meldende Kenntnis von menschenrechts- oder umweltbezogenen Umständen besitzt. Eine Verpflichtung der RWS zur Entgegennahme anonymer Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens besteht jedoch nicht. Mitarbeiter haben die Möglichkeit, die Beschwerdestelle der RWS per Email, per Post, gerne auch direkt über den Vorgesetzten zu kontaktieren. Die Kontaktdaten mit Zugangswegen zur internen Beschwerdestelle der RWS sowie die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren sind auf der Unternehmenshomepage unter: <https://rws-gruppe.de/Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/> für jedermann leicht und einfach auffindbar zugänglich bzw. veröffentlicht. Auch Geschäftspartner und Dritte haben die Möglichkeit, potentielle Verstöße gegen die Grundsatzklärung, Beschwerden oder Hinweise an die Beschwerdestelle per Email oder per Post zu melden.

6. Dokumentation und Berichterstattung: RWS dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen. Auf Basis der Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt und auf der Unternehmenshomepage der RWS veröffentlicht wird. Die Umsetzung der Grundsatzklärung erfolgt über konkrete Regelungen, die im Organisationshandbuch der RWS verankert sind.

7. Kontinuierliche Weiterentwicklung: Die Wirksamkeit der Präventions-, Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich und stets anlassbezogen überprüft. Die Grundsatzklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und der darauf basierenden Maßnahmen.